

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 08/2025

5
2
0
2
08

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 30.06.2025

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 62 176

Bekanntmachung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Espelstraße 4“, Bösensell
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch erneute
Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr. 63 179

Bekanntmachung
für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Senden
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr. 64 181

27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden
und Bösensell
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 65 184

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet
L 550 / L 551“, Bösensell
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 66 186

Bekanntmachung
42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bösensell
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 67 **187**

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Vikarsbusch“, Bösensell
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 68 **188**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 69 **191**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 70 **194**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 71 **197**

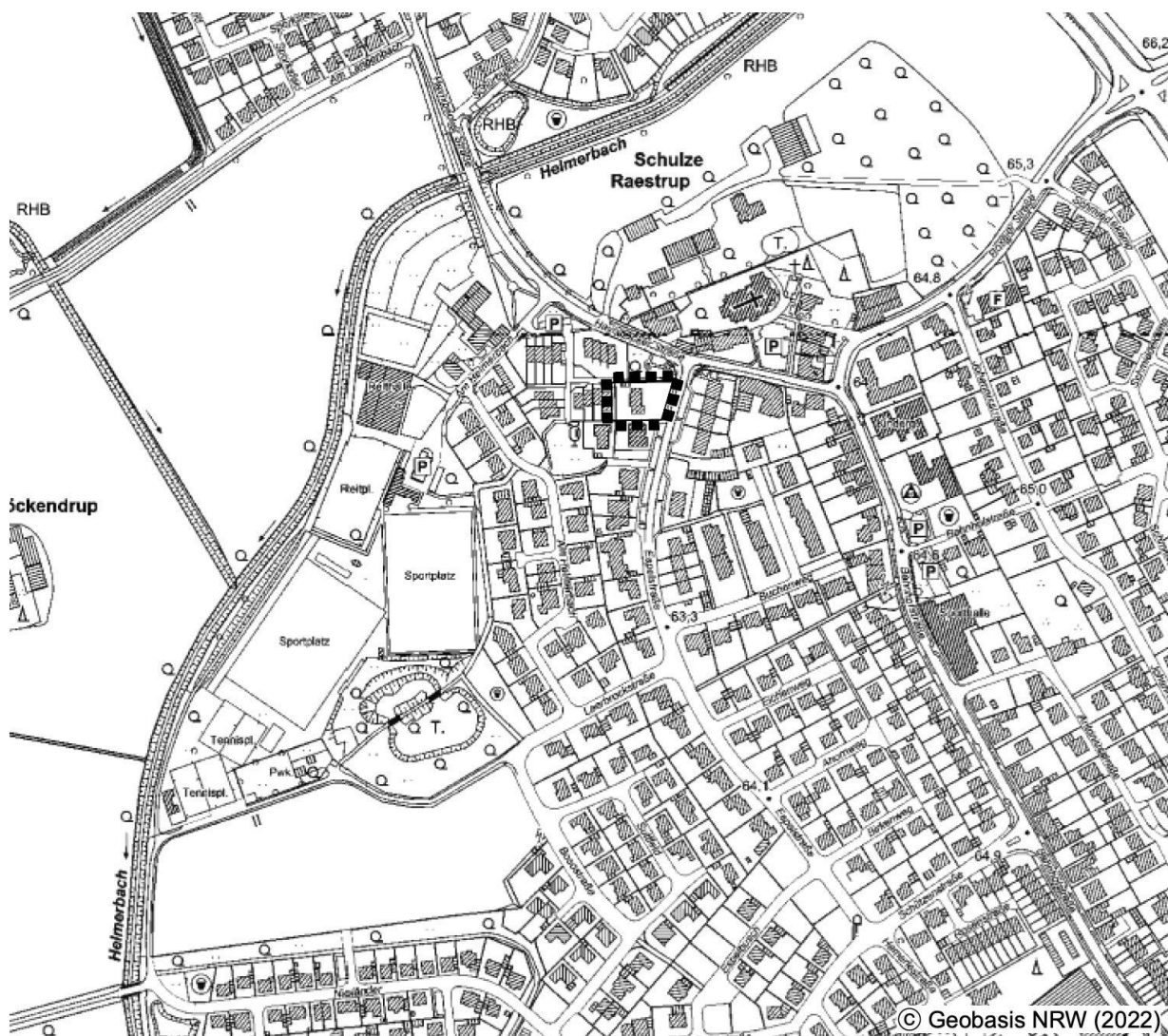
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Mai 2025

Lfd.Nr. 62

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Espelstraße 4“, Bösensell

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch erneuerte Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Espelstraße 4“, Bösensell

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 26.06.2025 wurde die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Espelstraße 4“ gem. 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Pflege- und Wohneinrichtung. Neben acht barrierefreien Wohnungen mit Balkonen sollen eine Tagespflege mit 16 Plätzen, eine Pflegeberatung (Sozialbüro) sowie die Pfarrbücherei St. Johannes Baptist Bösensell in dem Gebäude untergebracht werden. Städtebaulich fügt sich das geplante Vorhaben in die vorhandene Bebauungsstruktur ein. Da für das Grundstück aktuell [im Bebauungsplan „Am Helmerbach“ – 1. Änderung] keine Festsetzungen bestehen, bedarf es dieser Bauleitplanung.

Ziel der Planung ist im Sinne der Innenentwicklung der Neubau einer Pflege- und Wohneinrichtung im bestehenden Siedlungsbereich, um möglichst neue Flächenversiegelung zu vermeiden und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum für Seniorinnen und Senioren mit Betreuungsangeboten auch im Ortsteil Bösensell gerecht zu werden. Insgesamt wird somit auch die Wohnnutzung in der Gemeinde weiterhin gestärkt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Espelstraße 4“ wird gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.06.2025 bis zum 31.07.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de

➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Planen & Bauen ➔ Aktuelle Bauleitplanverfahren

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Espelstraße 4“ wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an

bauleitplanung@senden-westfalen.de

übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 27.06.2025

Der Bürgermeister



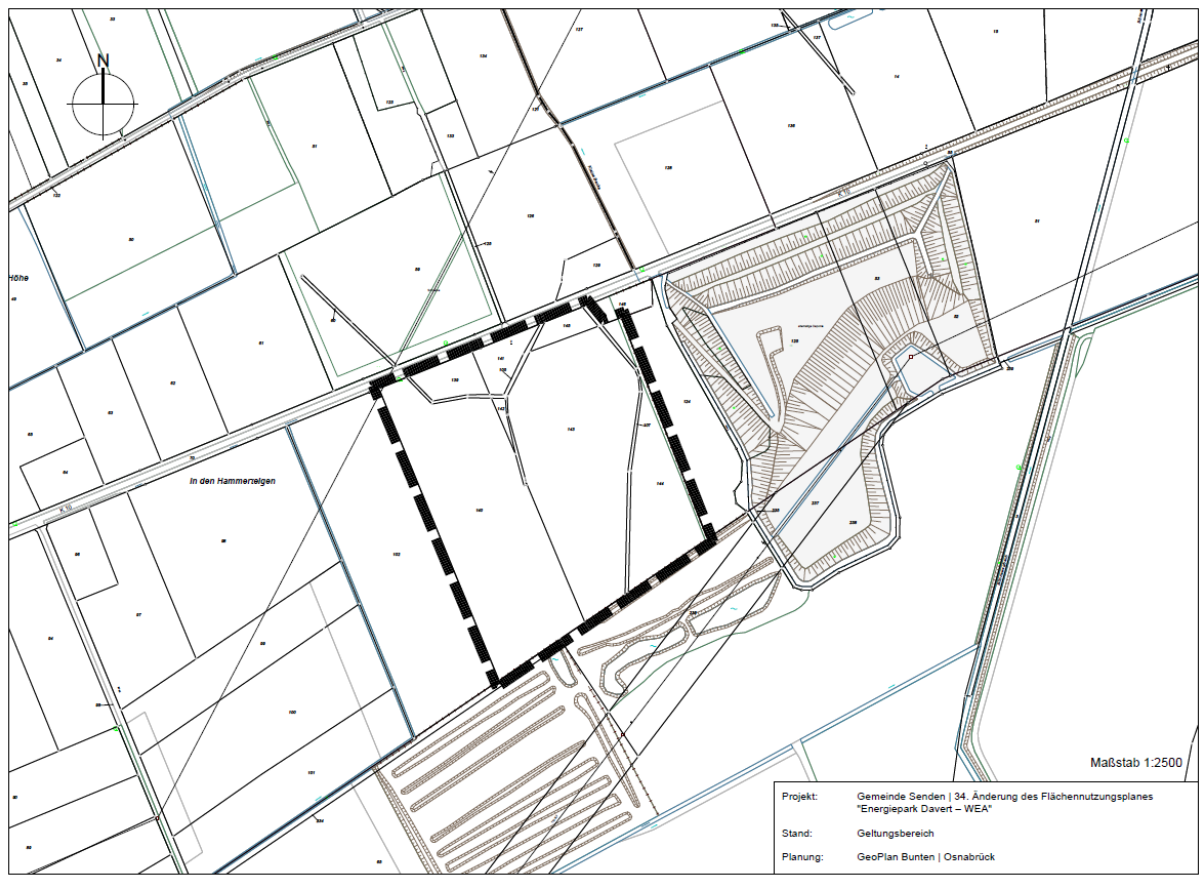
Sebastian Träger

Lfd. Nr. 63

Bekanntmachung

für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst. Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schaffen. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Erneuerbare Energie (Windenergie)“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 30.06.2025 bis zum 31.07.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an

bauleitplanung@senden-westfalen.de

übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 27.06.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 64

27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Beschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Teilbereich 1



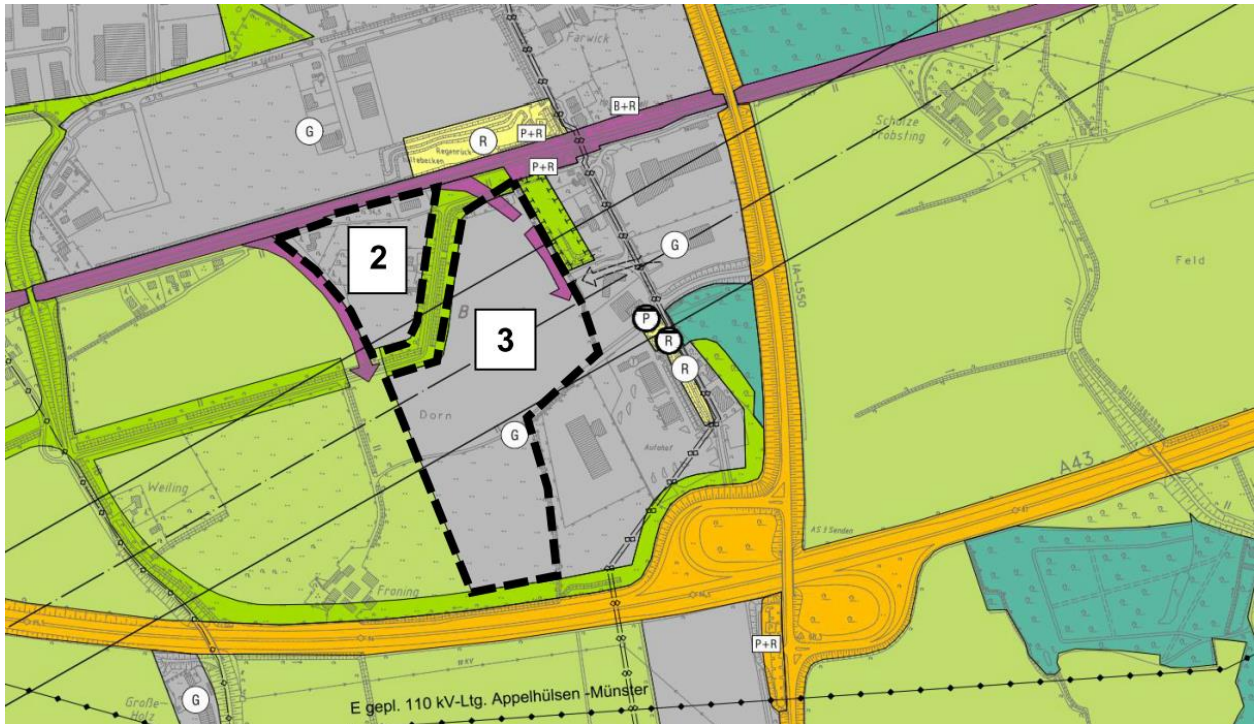
Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

hier: Teilbereich 1, Bösensell

Ziel des Verfahrens ist die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung zu erwirken. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für

die Teilfläche 1 besteht darin, den zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich zukünftig als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Teilbereiche 2-3

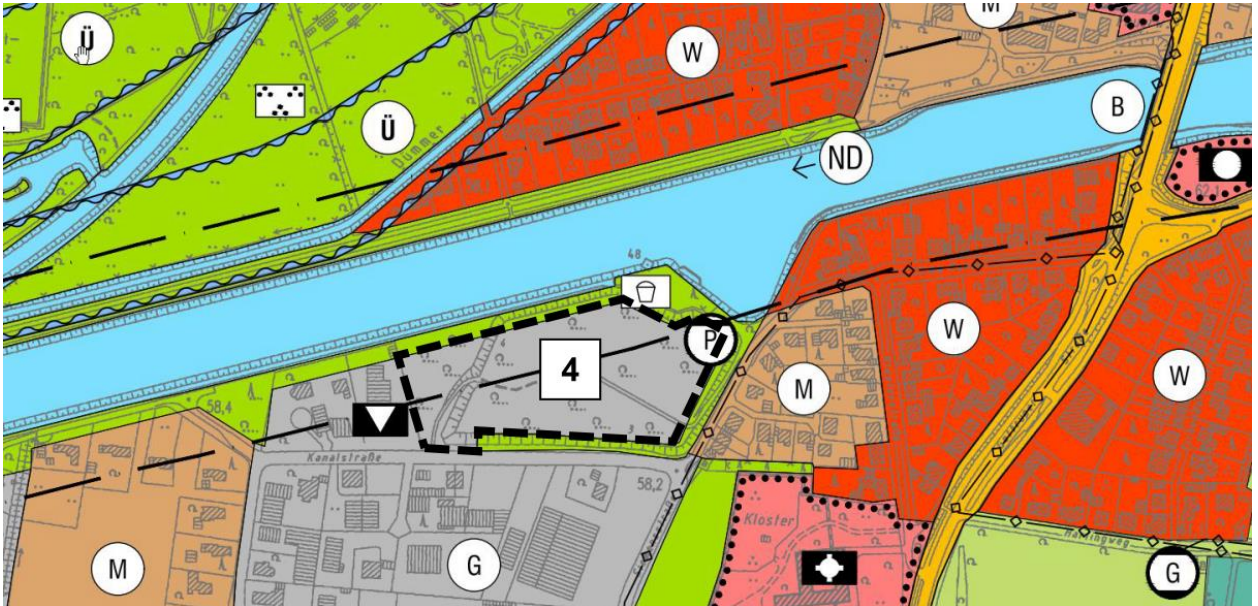


Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

hier: Teilbereiche 2-3, Bösensell

Ziel des Verfahrens ist einen Flächentausch durchzuführen, da als Voraussetzung für eine gewerbliche Entwicklung nur ein begrenztes Flächenkontingent im Regionalplan Münsterland zur Verfügung steht und vor diesem Hintergrund u. a. für die Entwicklung des Gewerbegebietes „L 550 / L 551“ entsprechende Flächen getauscht werden müssen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen 2-3 besteht darin, den zurzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen.

Teilbereich 4



Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

hier: Teilbereich 4, Senden

Ziel des Verfahrens ist einen Flächentausch durchzuführen, da als Voraussetzung für eine gewerbliche Entwicklung nur ein begrenztes Flächenkontingent im Regionalplan Münsterland zur Verfügung steht und vor diesem Hintergrund u. a. für die Entwicklung des Gewerbegebietes „L 550 / L 551“ entsprechende Flächen getauscht werden müssen. Zudem ist dieser Teilbereich im aktuellen Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ darstellt, was der tatsächlichen Flächennutzung der bewaldeten Fläche entspricht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 4 besteht darin, den zurzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich zukünftig als „Wald“ auszuweisen.

Der Geltungsbereich (vier Teilbereiche) der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung; die Übersichtspläne sind entsprechend beigefügt.

Az.: IV 622-27

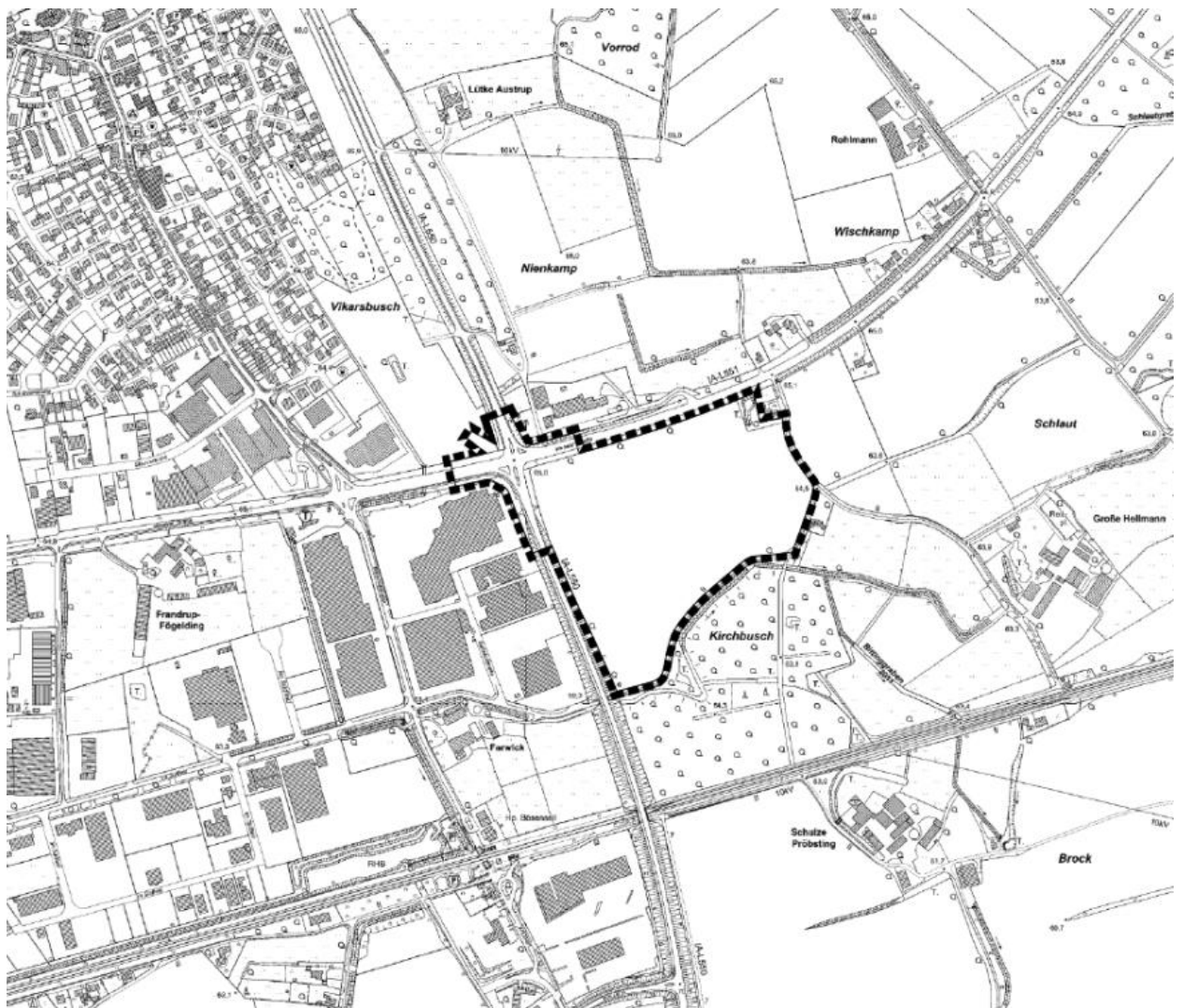
48308 Senden, 27.06.2025

Der Bürgermeister

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 65

Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 550 / L 551“, Bösensell hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 550 / L 551“, Bösensell

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 550 / L 551“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Az.: IV
48308 Senden, 27.06.2025
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 66

Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bösensell hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bösensell (ohne Maßstab)

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Beschluss für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Ziel der Planung ist – nach erster Zielvorstellung – die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche bzw. gemischte Nutzung im südlichen Teilbereich sowie nördlich eine wohnbauliche Nutzung. Die konkretisierte Darstellung dieser Änderung erfolgt im weiteren Verfahren.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Az.: IV 622-42

48308 Senden, 27.06.2025

Der Bürgermeister

Sebastian Täger

Lfd.Nr. 67

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Vikarsbusch“, Bösensell

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vikarsbusch“, Bösensell (ohne Maßstab)

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vikarsbusch“ gefasst.

Ziel der Planung ist – nach erster Zielvorstellung – die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche bzw. gemischte Nutzung im südlichen Teilbereich sowie nördlich eine wohnbauliche Nutzung. Die konkretisierte Darstellung dieser Änderung erfolgt im weiteren Verfahren.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Az.: IV

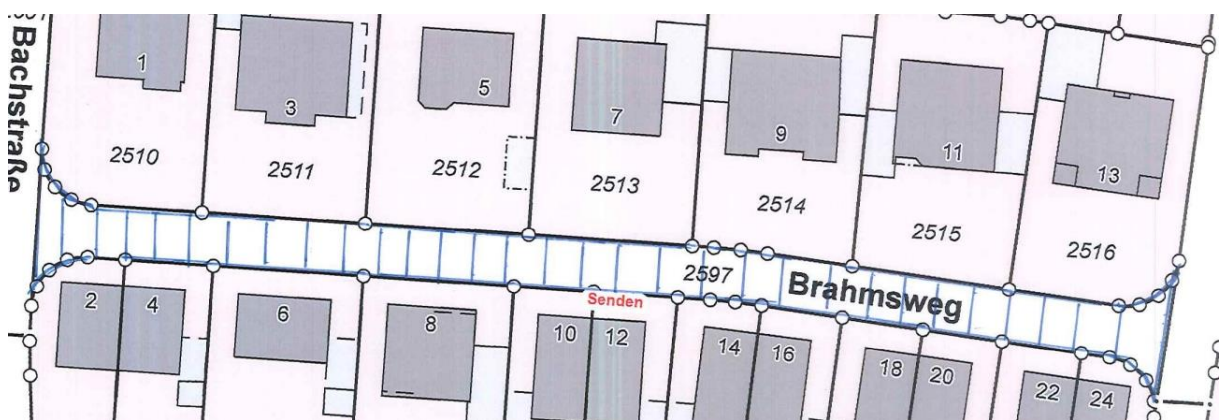
48308 Senden, 27.06.2025

Der Bürgermeister

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 68

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Brahmsweg“ zwischen Bachstraße und Wagnerstraße - siehe Übersichtsplan Nr.1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 30.06.2025

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 69

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Händelstraße“ zwischen Bachstraße und Wagnerstraße - siehe Übersichtsplan Nr.2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewid-

met. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder un-

verzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 30.06.2025

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 70

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Nanette-Streicher-Weg“ zwischen Offenbachstraße, Beethovenstraße und Wagnerstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht

beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 30.06.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 71

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2025

In dem Monat Mai 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Hund
- 1 Smartwatch
- 1 Smartphone
- 1 Kinderbrille mit Etui
- 1 Schultasche Scout
- 1 Kette/ Band (Silber)
- 2 Portmonees Leder (Herren)
- 2 Kopfbedeckungen/ Mützen
- 1 Damenrad
- 1 Herrenrad
- Diverse Schlüssel
- 1 Mantel/ Jacke

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Hundehalsband
- 1 Schlüsselbund
- 2 Ringe
- 1 Brille
- 1 Jacke
- 1 E-Bike

Senden, 11.06.2025



i. A. Schäfer